

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 4. März 2024

Nr. 10

	Seite		Seite		Seite
Hessische Staatskanzlei		spannungsfreileitung Höchst – Bommersheim (Bl. 3019) im Abschnitt Pkt. Eschborn – Pkt. Nied; Öffentliche Bekanntmachung nach § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG und § 27 UVPG	309	Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd, Lampertheim-Hüttenfeld; Haushaltssatzung 2024, Beschluss über den Jahresabschluss sowie Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden für das Jahr 2022.	313
Erteilung eines Exequatur; Herr Cristóbal Bernardo Ortiz Salamovich, Generalkonsul der Republik Chile in Frankfurt Main.	302	Anerkennung der Di Martino Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	310	ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen; Feststellung und Offenlegung des Wirtschaftsplanes 2024 ...	313
Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz		Zuständigkeitswechsel nach § 4 Satz 2 des Schuttschirmgesetzes; Stadt Karben.	310	Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 15. Sitzung des Planungsausschusses in der V. Wahlperiode. .	314
Beschaffungsmanagement der hessischen Polizei	302	GIESSEN		Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der V. Wahlperiode	314
Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat		Auflösung der Weber-Pröscher-Sauer-Stiftung mit Sitz in Schotten	311	Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 16. Sitzung des Planungsausschusses in der V. Wahlperiode	314
Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 23.1.2024.	306	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement		Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 14. Sitzung der Verbandskammer in der V. Wahlperiode	314
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat		Ausbau der Bundesstraße 458 im Bereich der AS Fulda-Mitte; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	311	Stellenausschreibungen	315
Fördergrundsätze des Landes Hessen für Zuwendungen aufgrund § 22 des Milch- und Fettgesetzes.	307	Öffentlicher Anzeiger	312		
Regierungspräsidien		Andere Behörden und Körperschaften			
DARMSTADT		Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel, Kassel; Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 14a der Satzung.	313		
Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz für den Ersatzneubau der 110-kV-Hoch-					

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers** ändert sich wegen der Osterfeiertage für folgende Ausgaben:

Staatsanzeiger Nr. 14 vom 1. April 2024: Redaktionsschluss Dienstag, 19. März 2024, 12 Uhr
Anzeigenschluss Donnerstag, 21. März 2024, 12 Uhr

Staatsanzeiger Nr. 15 vom 8. April 2024: Redaktionsschluss Montag, 25. März 2024, 12 Uhr
Anzeigenschluss Mittwoch, 27. März 2024, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

HESSISCHE STAATSKANZLEI

176

Erteilung eines Exequaturs;

Herr Cristóbal Bernardo Ortiz Salamovich, Generalkonsul der Republik Chile in Frankfurt Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Chile in Frankfurt am Main ernannten Herrn **Cristóbal Bernardo Ortiz Salamovich** am 9. Februar 2024 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Francisco Javier Mackenney Palamara, am 11. April 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, den 13. Februar 2024

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 10/2024 S. 302

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

177

Beschaffungsmanagement der hessischen Polizei

Inhalt

1. Allgemeines, Geltungsbereich
2. Beschaffungsprozess
3. Rahmenvorgaben und Standards
4. Beteiligte Stellen
 - 4.1 Zentrale Beschaffungsstelle (ZBSt)
 - 4.2 Bedarfsstelle (BSt)
 - 4.3 Fachstelle (FSt)
 - 4.4 Zentraler Ansprechpartner für polizeiliche Beschaffungen
 - 4.5 Dezentrale Beschaffungsorganisation
5. Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen
 - 5.1 Grundsätze
 - 5.1.1 Verantwortlichkeit für die Verwendung der Haushaltsmittel
 - 5.1.2 Nutzung von Rahmenverträgen
 - 5.1.3 Dokumentation, Qualitätssicherung und Regelkonformität
 - 5.1.4 Formulare
 - 5.1.5 Aktenführung, Digitalisierung des Beschaffungsverfahrens (E-Vergabe)
 - 5.1.6 Beschaffungsplanung
- 5.2 Bedarfs- und Budgetklärung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Teilprozess 1 des Beschaffungsprozesses)
 - 5.2.1 Bedarfs- und Budgetprüfung
 - 5.2.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
 - 5.2.3 Leistungsbeschreibung
 - 5.2.4 Übermittlung
 - 5.2.5 Verpflichtung zur Bündelung
- 5.3 Vergabevorbereitung und Vergabe (Teilprozesse 2 und 3 des Beschaffungsprozesses)
 - 5.3.1 Allgemeine Regelungen
 - 5.3.2 Beschaffungsmaßnahmen bis 10.000 Euro
 - 5.3.3 Beschaffungsmaßnahmen ab 10.000 Euro (analog BME Land Hessen)

- 5.3.4 Ausnahmen
- 5.3.5 Beschaffungsmaßnahmen durch die Bedarfsstelle
- 5.3.6 Validierende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch die Bedarfsstelle
- 5.4 Beschaffungsabwicklung (Teilprozess 4 des Beschaffungsprozesses)
 - 5.4.1 SAP-MM
 - 5.4.2 Abnahme
 - 5.4.3 Inventarisierung
6. Zusammenarbeit
 - 6.1 Kompetenzstelle Beschaffung, Beschaffungsteam, Beschaffungsteams
 - 6.2 Ansprechpartner
 - 6.3 Landesweiter Austausch, Fachteam Beschaffung
 - 6.4 Beschaffungshandbuch der Polizei Hessen
 7. Kostenregelung
 8. Inkrafttreten

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Mit den nachfolgenden Regelungen werden ergänzend zum **Beschaffungsmanagement Erlass Land Hessen (kurz: BME Land HE, veröffentlicht im StAnz. 2022 S. 1288)** die Zuständigkeiten und Abläufe im Bereich der hessischen Polizei und der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS), den Polizeibereich betreffend, geregelt. Die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften¹ sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Dies sind insbesondere

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GW**)
- die Vergabeverordnung (**VgV**)
- das Hessische Vergabe- und Tariftrüegegesetz (**HVTG**)
- die Landeshaushaltsordnung (**LHO**)
- die Unterschwellenvergabeordnung (**UVgO**)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B (**VOL/B**)

¹ siehe Intranet (IntraPol): „Dienstleistung > Beschaffung > Recht“

- die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (**VSVgV**)
- der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (**Vergabeerlass**)
- der Erlass im Öffentlichen Auftragswesen zur statistischen Erfassung der Nachhaltigkeitskriterien (**Erlass zur Nachhaltigkeitsstatistik**).

Die hierin genannten Wertgrenzen beziehen sich immer auf den Auftragswert ohne Mehrwertsteuer (netto).

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Zentralen Beschaffungsstellen (**ZBStn**) und der Bedarfsstellen (**BStn**) ergeben sich aus dem BME Land HE.

Die Zuständigkeit der ZBStn können bei Zweifelsfällen über die Kompetenzstelle Beschaffung des HPT (SG 123) erfragt werden, sofern keine unmittelbare Anfrage seitens der Bedarfsstelle bei einer anderen ZBSt erfolgt ist.

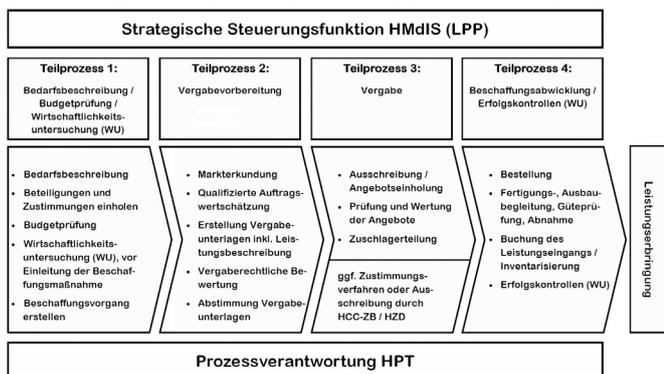
Die Regelung aus Ziffer 1.1.2.3 des BME Land HE gilt für verdeckt ermittelnde polizeiliche Organisationseinheiten des Hessischen Landeskriminalamtes analog².

2. Beschaffungsprozess

Die Beschaffung gliedert sich in die Phasen

- Bedarfs- und Budgetklärung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Vergabevorbereitung,
- Vergabe und
- Beschaffungsabwicklung.

Das folgende Schaubild zeigt die höchst aggregierte Ebene, die für alle Beschaffer Gültigkeit hat. Sie zeigt nicht die organisatorischen Zuständigkeiten und eigenen Verfahrensschritte in den einzelnen Behörden.



Die Prozessverantwortlichkeit obliegt dem HPT. Der jeweils gültige Beschaffungsprozess ist dem Intranet (IntraPol)³ zu entnehmen.

3. Rahmenvorgaben und Standards

- Die Bedarfsstellen beachten festgelegte Standards und unterstützen deren Entwicklung.
- Die Säulen im Haus der Polizei entwickeln strategische, taktische und grundsätzliche Rahmenvorgaben und Standards für die Ausstattung und die Technik der hessischen Polizei und legen diese im Landespolizeipräsidium (**LPP**) zur Entscheidung vor.
Diese Vorgaben und Standards gelten auch für die HöMS, soweit polizeiliche Angelegenheiten davon betroffen sind und das HPT die zuständige ZBSt ist.
- Auf dieser Grundlage und im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten entwickeln das HPT, das Hessische Landeskriminalamt (**HLKA**) und das Hessische Polizeipräsidium Einsatz (**HPE**) unter angemessener Beteiligung der anderen Polizeibehörden detaillierte fachtechnische Standards für die hessische Polizei (siehe Aufgaben der beteiligten Stellen, Ziffer 5.3).
Die HöMS, die nach § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e HSOG eine Polizeibehörde ist, soweit sie Aufgaben nach § 95 Abs. 2 HSOG wahrnimmt, entwickelt fachtechnische Standards im Rahmen ihrer Zuständigkeit und stimmt diese mit dem LPP und/oder mit den Polizeibehörden ab.

Auch die HöMS kann nach Absprachen mit dem LPP/Z7 im Einzelfall herangezogen werden.

Im Einzelfall können fachtechnische Standards auch anderweitig entwickelt werden, zum Beispiel im Rahmen der Ausführung von Länderkooperationen oder durch Auftrag an eine andere Polizeibehörde des Bundes oder eines Landes.

- Zur frühzeitigen Entwicklung von fachtechnischen Standards können unter Federführung des HPT, des HLKA oder des HPE Fachgremien einberufen werden.

Dies gilt auch für die HöMS.

Rahmenvorgaben des LPP (Ziffer 3.2) und fachtechnische Standards (Ziffer 3.3) werden grundsätzlich durch die Fachstellen (siehe Ziffer 4.3) entwickelt und in einer Standardliste mit einer Individualnummer aufgenommen, die durch die Kompetenzstelle Beschaffung beim HPT (SG 123) kontinuierlich gepflegt und fortgeschrieben wird. In dieser Standardliste sind auch Genehmigungsvorbehalte des LPP ersichtlich anzubringen. Die jeweils gültige Standardliste wird im Intranet (IntraPol)⁴ veröffentlicht.

4. Beteiligte Stellen

4.1 Zentrale Beschaffungsstelle (ZBSt)

Insgesamt gibt es drei ZBStn für Liefer- und Dienstleistungen im Land Hessen, neben dem HPT sind diese das Hessische Competence Center-Zentrale Beschaffung (**HCC-ZB**) und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (**HZD-ZB**). Die Zuständigkeiten dieser einzelnen Zentralen Beschaffungsstellen ergeben sich aus Teil 3 des BME Land HE.

In diesem Erlass wird nur auf die ZBSt HPT eingegangen.

Sie

- ist die ZBSt des Landes Hessen für polizeiliche Beschaffungen (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b HSOG) und darüber hinaus zuständig für die Beschaffung von Dienstkleidung der hessischen Justiz (Ziffer 3.3 BME Land HE),
- leistet als zuständige ZBSt die notwendige Unterstützung der Bedarfsstellen bei Beschaffungen,
- unterstützt bei der Festlegung technischer Anforderungen und des mengenmäßigen Bedarfs, wenn Beschaffungen zuständigkeitshalber durch andere ZBStn (HCC-ZB, HZD-ZB) durchgeführt werden und eine zuständige Fachstelle gemäß Ziffer 4.3 im HPT vorhanden ist und
- hat die Bündelungsfunktion hinsichtlich gleichgelagerter Beschaffungen.

4.2 Bedarfsstelle (BSt)

Bedarfsstelle ist die Stelle, die den Bedarf generiert und über zentrale/dezentrale Haushaltsmittel verfügt.

Die HöMS kann ebenfalls eine Bedarfsstelle für den polizeilichen Bedarf sein.

4.3 Fachstelle (FSt)

Als Fachstelle wird die Stelle bezeichnet, die über ein bestimmtes fachlich, inhaltliches Wissen verfügt, um unter anderem Leistungsbeschreibungen für bestimmte Gebiete zu erstellen und notwendige Ausschreibungen mit vorzubereiten und zu begleiten.

Die Fachstellen innerhalb des HPT ergeben sich aus dem jeweils gültigen Erlass über die Organisation und Zuständigkeit des HPT sowie dessen Geschäftsverteilungsplan⁵.

Weitere standardsetzende Fachstellen sind bei den Polizeibehörden sowie der HöMS, soweit diese polizeiliche Aufgaben nach § 95 Abs. 2 HSOG wahrnehmen, insbesondere für folgende Sachverhalte:

- das HLKA für Sachverhalte der Internetkriminalität, der Kriminaltechnik, Erkennungsdienstes (KT/ED), verdeckte Observationstechnik sowie
 - HSG 31: ZUSE/KONRAD
 - HSG 32: Telekommunikationsüberwachung
 - HSG 33: Open Source Intelligence (OSINT)/Social Media Intelligence (SOCMINT)/Internetrecherche
 - HSG 34: Digitale Forensik
- das HPE für Einsatzverpflegung, polizeiärztliche Leistungen, Luft- und Wasserfahrzeugtechnik inklusive „Unmanned Aerial Systems“ (UAS/Drohnen), für Dienstpferde- und Diensthundewesen sowie für die Spezialeinheiten und -kräfte (KOST SE/SK) als koordinierende Stelle

2 Die Regelung entbindet nicht von der Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften, sondern eröffnet die Möglichkeit des Abweichens von der organisationsrechtlichen Beteiligungspflicht einer ZBSt durch die BSt.
3 Siehe Intranet (IntraPol): „Dienstleistung > Beschaffung > Beschaffungsprozess“

4 Siehe Intranet (IntraPol): „Dienstleistung > Beschaffung > Standardliste“
5 Siehe Intranet (IntraPol): „Dienststellen > HPT > Organisation > Aufbauorganisation“

- die HöMS für Foto-, Videowesen (AG-Opto), Verkehrsüberwachungstechnik, polizeiliche Vermessung, bargeldloser Zahlungsverkehr, psychosoziale Unterstützungsleistungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung (unter anderem Ausschreibungen von Supervisionsmaßnahmen, Coaching-Leistungen oder der AktivZeit Gesundheit)

Weitere Zuständigkeiten des HLKA, des HPE und der HöMS ergeben sich jeweils aus deren Geschäftsverteilungsplan und aus der Standardliste, gegebenenfalls ist bei anderen Sachverhalte eine Einzelfallentscheidung dem LPP vorbehalten.

Das LPP kann weitere Polizeibehörden mit der Aufgabe einer Fachstelle beauftragen (Einzelfallentscheidung analog Einrichtung Fachstelle Abschleppen beim PPNH). Auch kann nach Abstimmung mit Z 7 die HöMS als Fachstelle mit weiteren Sachverhalte beauftragt werden.

4.4 Zentraler Ansprechpartner für polizeiliche Beschaffungen

Zentraler Ansprechpartner für polizeiliche Beschaffungen ist das sachlich zuständige Hauptsachgebiet des HPT (siehe auch Ziffer 6.1).

4.5 Dezentrale Beschaffungsorganisation

Dezentrale Beschaffungsorganisationen sind bei den Behörden zuständige Organisationseinheiten, die die Aufgaben der Beschaffung wahrnehmen.

5. Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen

5.1 Grundsätze

5.1.1 Verantwortlichkeit für die Verwendung der Haushaltsmittel

Bei allen Beschaffungsmaßnahmen gilt es,

- die Ressourcenlage zu berücksichtigen,
- strategische Vorgaben zu beachten sowie
- die Realisierung zeit- und sachgerecht durchzuführen (Kasenswirksamkeit des Haushalts).

Für die Mittelbewirtschaftung ist die/der BfD der jeweiligen Behörde/Bedarfsstelle (vergleiche Ziffer 4.2) zuständig. Er ist auch verantwortlich für das Aussondern von Wirtschaftsgütern und die Ersatzbeschaffung. Bei einer vorläufigen Haushaltsführung prüft er das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für Beschaffungen.

Die Bewirtschaftung zentral veranschlagter Mittel erfolgt ebenfalls durch die/den jeweils zuständige/-n BfD, soweit nicht andere Regelungen dem entgegenstehen.

5.1.2 Nutzung von Rahmenverträgen

Auf die Verpflichtung zur Nutzung von Rahmenverträgen (Katalogsystem/E-Procurement) gemäß Ziffer 4.3 BME Land HE wird ausdrücklich hingewiesen.

5.1.3 Dokumentation, Qualitätssicherung und Regelkonformität

Die Beschaffungsmaßnahmen sind gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften und den Vorgaben des HPT sowie der anderen ZBStn zu dokumentieren.

Bei Beschaffungsvorhaben ab 10.000 Euro werden Kontrollen gemäß der **Anlage Qualitätssicherung und Regelkonformität** (die Anlage ist nicht Bestandteil der Veröffentlichung im Staatsanzeiger, sondern steht im Intranet der Polizei zur Verfügung) durchgeführt. Für die Überwachung und Fortentwicklung der Kontrollen ist das HPT zuständig. Das HPT kann die Anlage redaktionell anpassen und fortschreiben. Vorgenommene Anpassungen der Anlage sind dem LPP zur Zustimmung vorzulegen. Etwaige Formularanpassungen sind hiervon ausgenommen.

Die Qualität von Beschaffungen bis 10.000 Euro sowie Beschaffungen ohne Beteiligung einer ZBSt sind durch die Behörden eigenverantwortlich durchzuführen. Die Regelkonformität ist sicherzustellen.

5.1.4 Formulare

Die vom HPT bereitgestellten Formulare sind zu nutzen. Sie stehen in den „Hessen Formularen, Register Beschaffung“ sowie der E-Vergabe zur Verfügung.

Sollten Beschaffungen durch das HPT für die HöMS durchgeführt werden, hat auch die HöMS diese Formulare zu nutzen.

5.1.5 Aktenführung, Digitalisierung des Beschaffungsverfahrens (E-Vergabe)

Beschaffungsakten unterliegen den einheitlichen Vorgaben des HPT. Diese sind im Intranet (IntraPol) einzusehen⁶. Die Regelungen zum Aktenführungserlass (**AfE**) bleiben unberührt.

Bei Beschaffungen ab 10.000 Euro wurden die Teilprozesse 2 (Vergabevorbereitung) und 3 (Vergabe) mittels einer elektronischen Vergabesoftware (E-Vergabe) digitalisiert.

Soweit Vorgangsbearbeitung, Aktenführung und Vorgangsteuerung in den Zuständigkeitsbereich der ZBSt HPT fallen, finden die Arbeitsschritte (Workflows) nur noch im digitalen Workflow statt. Vorgänge mit Vergabezuständigkeit der ZBStn HZD oder HCC sowie Ad-hoc Beschaffung gemäß Ziffer 4.2.1 des BME Land HE sind hiervon ausgenommen.

Die Zuständigkeiten der ZBStn können bei angemeldeten Beschaffungsvorgängen der Beschaffungsplanung entnommen und gegebenenfalls mit der Kompetenzstelle Beschaffung beim HPT erörtert werden.

Der Umlauf des Formulars „Beschaffungsantrag/Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (nachfolgend kurz „Beschaffungsantrag“) sowie zugehörige Unterlagen im Rahmen des Teilprozesses 1 (Bedarf- und Budgetklärung/Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) werden bis zur Digitalisierung analog fortgesetzt. Die Unterlagen sind spätestens zu Beginn des Teilprozesses 2 zu digitalisieren und dem Beschaffungsvorgang in der E-Vergabe beizufügen.

5.1.6 Beschaffungsplanung

Beschaffungsmaßnahmen sind zu planen, zu priorisieren und frühestmöglich dem HPT zu melden. Die Planung erfolgt durch die Bedarfsstellen, gegebenenfalls unterstützt durch die jeweilige Fachstelle. Dabei sind durch die Bedarfsstellen ausreichende Zeitanzeile, insbesondere für das jeweilige Vergabeverfahren einzuplanen und diese mit dem HPT abzustimmen (zuständige Stelle siehe Ziffer 6.1). Die Bedarfsstellen übermitteln dem HPT ihre grundsätzliche Vorhabenplanung für die folgenden vier Jahre im Voraus (analog der mittelfristigen Finanzplanung). Das HPT bestimmt hierbei Wertgrenzen, ab denen die Planungen vorzulegen sind, sowie den jeweiligen Stichtag. Die Vorhabenplanung ist unverzichtbar, um dem HPT, dem HLKA und dem HPE eine verlässliche Grundlage für deren Ressourcenplanung (wie zum Beispiel Maßnahmenbündelung, Abschluss langfristiger Verträge oder Ausschreibung von Rahmenverträgen) zu liefern.

Dies ist auf die HöMS analog anzuwenden.

Die Polizeibehörden benennen dem HPT für die Durchführung der Beschaffungsplanung die erforderlichen fachlichen Ansprechpartner sowie einen gesamtverantwortlichen Beschaffungsplaner, der insbesondere die Beschaffungsplanung und die damit verbundene rechtzeitige Einleitung und Umsetzung der Maßnahmen und Informationsübermittlung sicherstellt.

5.2 Bedarfs- und Budgetklärung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Teilprozess 1 des Beschaffungsprozesses)

5.2.1 Bedarfs- und Budgetprüfung

Die Bedarfsstelle prüft die Notwendigkeit der Beschaffungsmaßnahme. Sie ist für deren qualitativen und quantitativen Inhalt verantwortlich, bereitet das Ergebnis ihrer Prüfung für die Beschaffungsakte schriftlich auf. Die/der BfD der jeweiligen Behörde stellt die Mittelverfügbarkeit sicher. Bei Beschaffungsmaßnahmen der Polizeibehörden erfolgen die Prüfmaßnahmen sowie deren Dokumentation durch die dezentrale Beschaffungsstelle.

Ist die HöMS am Beschaffungsprozess beteiligt, muss diese ebenfalls die Bedarfs- und Budgetprüfung durchführen.

5.2.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Bei Beschaffungen der hessischen Polizei sind die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Hessischen Landesverwaltung vom Hessischen Ministerium der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist prozessual der Beschaffung vorgelagert.

5.2.3 Leistungsbeschreibung

Grundsätzlich erarbeitet die Fachstelle die vollständige Leistungsbeschreibung inklusive der Zuschlagskriterien (gegebenenfalls in Form einer Bewertungsmatrix). Der Grundsatz der Produktneutralität ist zu beachten. Soweit eine Fachstelle des HPT, des HLKA, der HöMS, des HBPP oder einer anderen Polizeibehörde zuständig ist (siehe Ziffer 4.3), stimmt die Bedarfsstelle die Leistungsbeschreibung mit der Fachstelle vor Übermittlung des Beschaffungsantrages ab.

5.2.4 Übermittlung

Vor der Übermittlung des Beschaffungsvorgangs via E-Vergabe haben die Bedarfsstellen eine Qualitätssicherung (QS2, Anlage Qualitätssicherung und Regelkonformität, nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht) durchzuführen.

⁶ Siehe Intranet (IntraPol): „Dienstleistung > Beschaffung > Struktur der Beschaffungsakte“

5.2.5 Verpflichtung zur Bündelung

Grundsätzlich obliegt dem HPT die Bündelungsfunktion. Die Bedarfsstellen unterstützen das HPT, das HLKA und das HPE oder eine andere Polizeibehörde (sofern Fachstelle) in ihrem Auftrag der fortwährenden Überprüfung der Bedarfe auf Bündelungsmöglichkeiten.

Dies ist analog für die HöMS anzuwenden.

Fachstellen ohne zentrale Haushaltsmittel sind angehalten, Leistungen, wenn möglich zu bündeln, sofern dies wirtschaftlich ist. In diesem Fall ist die Fachstelle in Abweichung zu Ziffer 4.2 gleichzeitig Bedarfsstelle.

5.3 Vergabevorbereitung und Vergabe (Teilprozesse 2 und 3 des Beschaffungsprozesses)

5.3.1 Allgemeine Regelungen

Beschaffungsmaßnahmen werden grundsätzlich durch die Beschaffungsorganisationseinheiten der jeweiligen Polizeibehörden (vergleiche Ziffer 4.5) bearbeitet. Andere Organisationseinheiten werden an die Beschaffungsorganisation ihrer Behörde verwiesen. Für Beschaffungen zur Deckung polizeilicher Bedarfe ist das vom HPT zur Verfügung gestellte Formular „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (§ 7 Abs. 2 LHO)/Beschaffungsantrag“ zu verwenden.

Bei Beschaffungen im Rahmen von Projekten mit eigenem Projektbudget können Einzelfallregelungen getroffen werden.

5.3.2 Beschaffungsmaßnahmen bis 10.000 Euro

Bagatell- und Kleinstbeschaffungen bis 10.000 Euro werden gemäß Ziffer 4.2.2 BME Land HE eigenverantwortlich und eigenständig einschließlich des Vergabeverfahrens durch die Bedarfsstelle durchgeführt. Der Bedarfsstelle obliegt die Vergabedokumentation, die Qualitätssicherung und Regelkonformität (siehe Ziffer 5.1.3 dieses Erlasses sowie Ziffer 4.5.1 BME Land HE). Das HPT kann beratend in Anspruch genommen werden.

5.3.3 Beschaffungsmaßnahmen ab 10.000 Euro (analog BME Land Hessen)

In Abweichung von Ziffer 4.4 BME Land HE gilt im Rahmen der Zuständigkeit des HPT für Verhandlungsvergaben nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 HVTG Folgendes:

Unter Beachtung des Vergaberechts bereitet die Bedarfsstelle die Vergabe selbständig vor und holt eine Freigabe eines vergaberechtlichen Ausnahmetatbestands (**QS 2.1**) durch das HPT ein. Sodann dürfen erst die erforderlichen Angebote via E-Vergabe selbst eingeholt, und ein Vergabevorschlag gemacht werden. Die **QS 2.2** wird durchgeführt. Die Dokumentationspflicht obliegt bis zu diesem Zeitpunkt der Bedarfsstelle. Der bis dahin dokumentierte Vorgang (E-Vergabevorgang) wird an das HPT via E-Vergabe elektronisch übersandt, welches das Vergabeverfahren prüft, einschließlich Zuschlagserteilung beendet und die Verantwortung für das vollständige Vergabeverfahren trägt.

Der Bedarfsstelle wird das Ergebnis des Vergabeverfahrens in Textform (Zuschlagserteilung) mitgeteilt. Die Bedarfsstelle kann das Verfahren in E-Vergabe einsehen.

5.3.4 Ausnahmen

Ergänzend zur Ziffer 4.2.2 des BME Land HE gelten derzeit weitere Ausnahmen:

- Medikamente und Impfstoffe, die durch die Zentrale Arzneimittelbeschaffungsstelle (ZABest) des Polizeiarztlichen Dienstes beschafft werden
- Kerosin/Flugbenzin

5.3.5 Beschaffungsmaßnahmen durch die Bedarfsstelle

Soweit die Bedarfsstelle im Rahmen der Ausnahmetatbestände der Ziffer 4.2 des BME Land HE oder in Ergänzung durch die weiteren Ausnahmen gemäß Ziffer 5.3.4, Vergabeverfahren selbst durchführt, sind die geltenden Rechtsvorschriften eigenverantwortlich zu beachten. Der Bedarfsstelle obliegt insoweit im Besonderen auch die eigenverantwortliche Verpflichtung zur Abfrage beim Wettbewerbsregister sowie die Veranlassung etwaiger (ex-post) Bekanntmachungen. Soll oder muss ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, so kann für die Durchführung das HPT in Anspruch genommen werden.

5.3.6 Validierende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch die Bedarfsstelle

Wird im Rahmen der Prüfung der Angebote festgestellt, dass das wirtschaftlichste Angebot vom geschätzten qualifizierten Auftragswert um mehr als 20 Prozent abweicht, so ist eine validierende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Beschaffungsprozesses durchzuführen.

5.4 Beschaffungsabwicklung (Teilprozess 4 des Beschaffungsprozesses)

5.4.1 SAP-MM

Grundsätzlich sind alle Beschaffungsmaßnahmen (Leistungen) zum Zwecke einer Auswertung und einer frühzeitigen Mittelbindung in SAP-MM abzubilden. Auf das Landesreferenzmodell zur Abbildung von Geschäftsvorfällen in SAP wird hingewiesen.

5.4.2 Abnahme

Die Abnahme der Leistungen entsprechend der VOL/B erfolgt durch die Bedarfs-/Fachstelle auf Basis der dem Auftrag zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung. Soweit es für die abzunehmende Leistung geboten ist, sind zusätzlich im Vorfeld der Abnahme Güteprüfungen (§ 12 VOL/B) vorzunehmen. Das Ergebnis der Abnahme ist unverzüglich der zuständigen Beschaffungsorganisation in Textform mitzuteilen. Dabei sind der Zeitpunkt der Abnahme und die Abnehmenden zu benennen. Weiterhin ist zu dokumentieren, inwieweit die Leistung in Menge und Qualität dem Auftrag der Bedarfsstelle entspricht (**QS6**, nach Anlage Qualitätssicherung und Regelkonformität, nicht Bestandteil der Veröffentlichung).

5.4.3 Inventarisierung

Die ordnungsgemäße Inventarisierung der beschafften Leistungen ist durch die zuständige Behörde sicherzustellen.

Für die von der HöMS beschafften Leistungen sind gesonderte Regelungen (Anlagentransfer) zu treffen.

6. Zusammenarbeit

6.1 Kompetenzstelle Beschaffung, Beschaffungstandem, Beschaffungsteams

Die Kompetenzstelle Beschaffung beim HPT berät und unterstützt die Bedarfsstellen in allen Belangen zur Planung, Vorbereitung und Umsetzung von Beschaffungsmaßnahmen, insbesondere bei komplexen Bedarfen, die qualifiziertes Beschaffungswissen erfordern, und koordiniert erforderlichenfalls Vorgänge. Die Bedarfsstellen sind gehalten von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Zur Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme kann bei Bedarf ein sogenanntes „Beschaffungstandem“ (ein Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin der Bedarfsstelle und ein Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin beim HPT) gebildet werden.

Zur Begleitung einzelner Beschaffungsmaßnahmen von herausgehobener Bedeutung (zum Beispiel Entwicklung landesweiter Rahmenverträge) können durch die Leitung des HSG 12 – Beschaffung des HPT im Einvernehmen mit den betroffenen Bedarfsstellen sogenannte „Beschaffungsteams“ gebildet werden. Diese Beschaffungsteams sind mit den erforderlichen Vertreterinnen und Vertretern zur thematischen Erarbeitung zu besetzen. Die Leitung der Beschaffungsteams obliegt in der Regel den beteiligten Personen der Fachstellen gemäß Ziffer 4.3.

6.2 Ansprechpartner

Neben den Ansprechpartnern zur Beschaffungsplanung (Ziffer 5.1.6) benennen die Polizeibehörden dem HPT Ansprechpartner als Beschaffungsverantwortliche und Multiplikatoren für das Wissensmanagement. Die Ansprechpartner stellen sicher, dass innerhalb der einzelnen Polizeibehörden ein regelmäßiger Austausch und eine Konsensfindung hinsichtlich des Beschaffungswesens stattfinden.

Die HöMS benennt ebenfalls entsprechende Ansprechpartner.

6.3 Landesweiter Austausch, Fachteam Beschaffung

Zur grundsätzlichen Abstimmung und zum Austausch zwischen den Bedarfsstellen und dem HPT finden einmal jährlich Gespräche auf Ebene der Behördenleitungen der Polizeibehörden statt.

Für die HöMS wird dies ebenfalls angeboten.

Für Weiterentwicklungen des Beschaffungswesens innerhalb der hessischen Polizei ist das Fachteam Beschaffung verantwortlich. Diesem gehören die Leitungen der dezentralen Beschaffungsorganisationseinheiten und die BfD der Polizeibehörden sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachstellen (Ziffer 4.3) an. Die Leitung des Fachteams Beschaffung obliegt der Leitung des HSG 12 – Beschaffung des HPT.

Eine Beteiligung der HöMS ist ebenfalls vorgesehen.

6.4 Beschaffungshandbuch der Polizei Hessen

Das Beschaffungshandbuch der Polizei Hessen gibt begleitend zum Beschaffungsprozess eine Übersicht zu den wesentlichen Fragestellungen bei Beschaffung von Leistungen für die Hessische Polizei. Die Inhalte sind anzuwenden.

Für die HöMS gilt dies entsprechend.

7. Kostenregelung

Die vom HPT zu erbringenden Beschaffungsdienstleistungen erfolgen grundsätzlich unentgeltlich, sofern die Haushaltsmittel im Buchungskreis 2290 oder eines anderen Buchungskreises innerhalb des Innenressorts verortet sind.

Auch die Fachstellen der Polizeibehörden erbringen ihre Beratungsleistungen/Hilfestellungen unentgeltlich.

Auch die Fachstellen der HöMS für den polizeilichen Bereich erbringen ihre Leistungen unentgeltlich.

Die im Rahmen einer konkreten Beschaffungsmaßnahme notwendigen Beschaffungsnebenkosten (zum Beispiel Bekanntmachungen in Tageszeitungen, externe Gutachten, technische bzw. rechtliche Berater, Vertretungs- und Gerichtskosten) sind dem HPT durch die Bedarfsstellen des Innenressorts, die nicht dem LPP angehören, nach Maßgabe des Erlasses des HMdIS vom 4. Juli 2014 – Z 55-16a-01-14/002 zu erstatten. Diese Erstattungssachverhalte sind im Einzelfall zu Beginn der Beschaffungsmaßnahme zu klären oder bei Bekanntwerden unverzüglich mitzuteilen.

Die Kosten für Beschaffungen außerhalb des Innenressorts, aber innerhalb der Landesverwaltung, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Bei Beschaffungsmaßnahmen für oder gemeinsam mit Empfängern außerhalb der Landesverwaltung sind Kostenregelungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festzulegen.

8. Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft und ersetzt die bisherigen Vorschrift vom 15. März 2016 (StAnz. S. 447).

Wiesbaden, den 12. Februar 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz**
LPP 5 - 68m -03-19/004
– Gült.-Verz. 3100 –

StAnz. 10/2024 S. 302

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEN RECHTSSTAAT

178

Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen

Vom 23. Januar 2024

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473), verordnet der Präsident des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen

Teil E Nr. I der Anlage der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2023 (JMBl. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 11 wird wie folgt gefasst:
„11. Flörsbachtal“
2. Die Nr. 12 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Nr. 13 bis 29 werden die Nr. 12 bis 28.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 23. Januar 2024

Der Präsident des Oberlandesgerichts
gez. Dr. Seitz
– Gült.-Verz. 28 –

StAnz. 10/2024 S. 306

**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT,
WEINBAU, FORSTEN, JAGD UND HEIMAT**

179

Fördergrundsätze des Landes Hessen für Zuwendungen aufgrund § 22 des Milch- und Fettgesetzes

Inhaltsangabe:

1. Zweck und Ziele der Zuwendung
2. Rechtsgrundlagen
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger und Begünstigte
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung
7. Weitere Förderbestimmung
8. Aufbewahrungsfrist
9. Beihilferechtliche Einordnung
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Zweck und Ziele der Zuwendung

Das Land gewährt nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der aus der Umlage nach § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes verfügbaren Haushaltsmittel. Ziel ist die Verbesserung der Vermarktung von Milch und Milchprodukten, die Erhöhung der Qualität der Milcherzeugung, die Verbesserung der Ernährungsbildung der Verbraucher/innen und des fachlichen Wissensstandes in den Betrieben zur Milcherzeugung. Dies soll durch verschiedene Maßnahmen und eine nachhaltige Ausrichtung der Milchwirtschaft im ländlichen Raum gefördert werden. Es werden Werbe- und Informationsveranstaltungen auf öffentlichen Messen und bei Aktionstagen in Bildungseinrichtungen sowie Vortragsveranstaltungen für Multiplikatoren durchgeführt. Ferner werden Weiterbildungs- und zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen für Milcherzeuger/innen zur Optimierung ihrer betrieblichen Produktion und zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und dauerhaften Existenzsicherung angeboten. Ein weiteres Ziel ist die Erhöhung der Qualität der Milch, welches durch die Teilnahme einer möglichst großen Zahl von Milchkühen der milcherzeugenden Betriebe an Leistungsprüfungen erreicht werden soll.

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1)
- § 14 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274)
- Hessisches Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037)
- §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750, 751), sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV)
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81)
- Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 1. Dezember 1981 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2023 (GVBl. S. 143)

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes zulässig sind:

- a. Absatzförderung für milchwirtschaftliche Erzeugnisse
- b. Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- c. Förderung der Milchleistungsprüfung

Als Maßnahmen nach Buchst. a und b können in Höhe der zuwendungsfähigen Umsatzsteuer auch Ausbildungsmaßnahmen aus dem EU-Schulprogramm Teil Milch gefördert werden, die keine staatlichen Beihilfen im Sinne der Art. 107 ff. des AEUV sind.

3.1 Beschreibung der Maßnahmen

3.1.1 Ziel der hessischen Agrarpolitik bei der Absatzförderung für milchwirtschaftliche Erzeugnisse ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältigen Lebensraum zu stärken und für die Zukunft nachhaltig zu gestalten. Die Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Unterstützung der Absatzbemühungen spielt hierbei eine wichtige Rolle.

Darüber hinaus ist es Ziel der Förderung, dem Bedürfnis nach umfassenden und aktuellen Informationen der Verbraucher/innen zu entsprechen und somit zu einer Verbesserung des Absatzes von Milch und Milchprodukten beizutragen. Hierzu müssen die Informationen regelmäßig sach- und zielgruppengerecht aufbereitet sowie insbesondere auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel professionell transportiert werden.

3.1.2 Ziel bei der Förderung von Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen ist es, den hessischen Landwirtinnen und Landwirten ein hohes Maß an Weiterbildung und Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen zu ermöglichen. Dies erfolgt durch Seminare, Workshops, Vortragsveranstaltungen und Fachexkursionen. Die Veranstaltungen stehen allen Landwirtinnen und Landwirten gleichermaßen zur Verfügung. Die Weiterbildung beziehungsweise Wissensvermittlung erfolgt durch qualifiziertes Personal, welches aufgrund von stetiger Schulung und Weiterbildung zur Durchführung dieser Aufgaben befähigt ist.

3.1.3 Mit der Milchleistungsprüfung wird die Erfassung und Auswertung von Daten zum Erhalt und zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen unterstützt.

Ziel ist unter anderem, durch züchterische Maßnahmen dazu beizutragen, Grundlagen für eine auf Tierwohl und Umweltschutz ausgerichtete Tierhaltung und Züchtung zu schaffen und die Tiergesundheit zu sichern. Die Daten sollen es den milchviehhaltenden Betrieben ermöglichen, eine nachhaltige und wirtschaftliche Tierhaltung zu betreiben und die Wettbewerbsfähigkeit auf Dauer auch in Zukunft sicherzustellen.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

3.2.1 Die Zuwendungen bei der Absatzförderung für milchwirtschaftliche Erzeugnisse dienen zur Deckung der Ausgaben für Veranstaltungen, zur Durchführung von Wettbewerben, Ausrichtung von Ausstellungen sowie zur Veröffentlichung von Informationen über Milch- und Milcherzeugnisse. Ferner werden die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Übermittlung von Sachinformationen über generische milchwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung gefördert. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Art. 24 der Verordnung (EU) 2022/2472 aufgeführt. Weder bei den Veranstaltungen noch in den Veröffentlichungen wird auf ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Marke hingewiesen.

Ausgaben für Personal, das bereits im Vorjahr für begünstigte Zwecke eingesetzt war, dürfen ebenfalls als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

3.2.2 Die Zuwendungen bei der Förderung von Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben der Veranstaltung von Maßnahmen zur Weiterbildung und des Erwerbs von Qualifikationen einschließlich Weiterbildungen, Workshops und Coaching, sowie Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen.

3.2.3 Die Zuwendungen bei der Milchleistungsprüfung dienen zur Deckung der Ausgaben für Tests durch und im Namen Dritter zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere mit Ausnahme der Ausgaben für von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Tiere durchgeführten Kontrollen und der Ausgaben für routinemäßig durchgeführten Kontrollen der Milchqualität.

4. Zuwendungsempfänger und Begünstigte

4.1 Zuwendungsempfänger sind nach dem Milch- und Fettgesetz anerkannte Verbände der Milchwirtschaft, bei Maßnahmen im Rahmen des EU-Schulprogramms Teil Milch sind es die Lieferanten von Schulmilch und Ernährungsexpertinnen und Experten.

4.2 Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen der Milchwirtschaft in Hessen im Sinne von Art. 2 Nr. 52 der Verordnung (EU) 2022/2472. Sie profitieren insbesondere durch zum Teil geringere Gebühren für Milchleistungsprüfungen und Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch Absatzfördermaßnahmen für ihre Milcherzeugnisse.

Die Mitgliedschaft bei den anerkannten Verbänden ist keine Teilnahmevoraussetzung für die Begünstigten.

4.3 Begünstigte bei allen geförderten Maßnahmen im Rahmen des EU-Schulprogramms Teil Milch sind Kinder und Jugendliche in Bildungseinrichtungen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 22 des Milch- und Fettgesetzes, aus den §§ 23 und 44 LHO sowie, sofern es sich um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, aus den Art. 21, 24 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2472.

5.2 Nicht gewährt werden Zuwendungen nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5 der Verordnung (EU) 2022/2472 für folgende Begünstigte:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Beihilfeintensität beträgt höchstens 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen nach Nr. 3.2.3. Abweichend von Satz 1 kann bei Maßnahmen nach Nr. 3.2.1 und 3.2.2 eine Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung (zulässige Beihilfeintensität 100 Prozent) gewährt werden. Im Rahmen des EU-Schulprogramms Teil Milch erfolgt die Förderung in Höhe der zuwendungsfähigen Umsatzsteuer.

6.2 Die Zuwendungen werden aus den zweckgebundenen Einnahmen der Umlage nach § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung finanziert.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und den aus der Umlage zur Verfügung stehenden Mitteln.

6.3 Die Begünstigten erhalten die Unterstützungen in Form einer bezuschussten Dienstleistung. Sie umfassen keine Direktzahlungen an die Begünstigten.

7. Weitere Förderbestimmungen

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 der LHO und die hierzu erlassenen VV, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen von ihnen zugelassen worden sind, die §§ 48 bis 49a HVwVfG sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern sie oder er auf Gründen beruht, die die Zuwendungsempfänger zu vertreten haben.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären.

7.2 Sofern Investitionen oder Beschaffungen gefördert werden, ist folgende Bestimmung in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

„Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 ANBest-P zu beachten.

Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendungen aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Hierfür und für weitergehende Informationen steht die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. Karl-Glassing-Straße 8, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611-974 588-0 oder HAD-Hotline -28, Fax: -20, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: <http://www.had.de> zur Verfügung.“

7.3 Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

7.4 Die Zuwendungsempfänger beantragen schriftlich vor Beginn der Maßnahme die Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Dies kann auch in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Der Antrag muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- die Art der Förderung und Höhe der für das Vorhaben beziehungsweise die Tätigkeit benötigten öffentlichen Mittel,
- eine Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens beziehungsweise der Tätigkeit,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- einen Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten, das heißt der zuwendungsfähigen Ausgaben und Einnahmen,
- eine Erklärung, ob der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist und
- den Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit.

Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1–7, 35390 Gießen, Tel. 0641-303-0, E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de, Internet: <https://www.rp-giessen.hessen.de>.

7.5 Soweit im begründeten Einzelfall erforderlich, können in Abweichung von VV Nr. 1.3 und Nr. 7.1 zu § 44 LHO am Anfang des Bewilligungsjahres bis zu 2/12 der voraussichtlichen Zuwendung vor Erteilung des Bewilligungsbescheides als Abschlag gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

7.6 Die Zuwendungsempfänger führen die beantragten Maßnahmen durch und reichen einen Verwendungsnachweis nach ANBest-P bei der Bewilligungsbehörde ein.

7.7 Der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof und deren Beauftragten sowie sonstigen, insbesondere EU-Prüfinstanzen ist bei allen Fördermaßnahmen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen. Der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof sowie sonstigen Prüfinstanzen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen.

8. Aufbewahrungsfrist

Nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission führt die Bewilligungsbehörde ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. In Abweichung zu Nr. 6.8 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen danach zehn Jahre lang aufzubewahren.

9. Transparenzverpflichtungen

Die Transparenzverpflichtungen nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden eingehalten. Diese sehen insbesondere vor, dass die Informationen gemäß Anhang III der oben genannten Verordnung für jede Einzelbeihilfe

- über 10.000 Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und
- über 100.000 Euro bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind

in der Beihilfetransparenzdatenbank der Kommission veröffentlicht werden.

10. Beihilferechtliche Einordnung

Die Fördermaßnahmen unter Nr. 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 sind nach den Art. 21, 24 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2472 mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt.

11. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach der Verkündung in und zum 31. Dezember 2026 außer Kraft. Sie ersetzen die Fördergrundsätze vom 5. März 2020, die jedoch für nach ihnen bewilligte Maßnahmen weiterhin anwendbar bleiben.

Wiesbaden, den 8. Februar 2024

**Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat**
VII 7 80d.04.03.04
– Gült.-Verz. 831 –

StAnz. 10/2024 S. 307

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

180

 DARMSTADT

Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Bommersheim (Bl. 3019) im Abschnitt Pkt. Eschborn – Pkt. Nied und für die Änderung der Betriebsspannung von 20-kV auf 110-kV der Hochspannungsfreileitungen Höchst – Bommersheim (Bl. 3019) im Abschnitt Pkt. Nied – UA Höchst und Pkt. Nied – UA Griesheim (Bl. 3027); Abschluss des Planfeststellungsverfahrens;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG und § 27 UVPG

Das Regierungspräsidium Darmstadt als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 24. Januar 2024, Az.: RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/2-2020, den Plan für das obige Vorhaben der Syna GmbH nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) festgestellt. Für das Vorhaben wurde nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Grundstücke in Frankfurt am Main in den Gemarkungen Nied, Griesheim, Schwanheim, Höchst, Sossenheim und Rödelheim sowie in Eschborn in der Gemarkung Eschborn beansprucht. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die

- Demontage der Maste 10-28 der Bl. 3019 im Abschnitt Pkt. Eschborn – Pkt. Nied, den anschließenden Ersatzneubau dieser Maste mit Zubeseilung zweier weiterer Stromkreise für den Betrieb mit insgesamt vier Stromkreisen mit einer Betriebsspannung von 110 kV,
- das Herstellen einer Verbindung von Mast 1027 der Bl. 3019 zum Mast 24 der Bl. 4228 zwecks Optimierung der elektrischen Lastflüsse,
- die Betriebsumstellung von zwei Stromkreisen der Bl. 3019 im Abschnitt Pkt. Nied – UA Höchst von Mast Nr. 01 bis 09 von 20 kV auf 110 kV sowie
- die Betriebsumstellung der Bl. 3027 im Abschnitt Pkt. Nied – UA Griesheim von Mast Nr. 1 bis 16 von zwei Stromkreisen von 20 kV auf 110 kV.

I.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

Der Plan der Syna GmbH (Vorhabenträgerin) für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Höchst – Bommersheim (Bl. 3019) im Abschnitt Pkt. Eschborn – Pkt. Nied im Stadtgebiet von Frankfurt am Main innerhalb der Gemarkungen Nied, Höchst, Sossenheim und Rödelheim sowie innerhalb des Stadtgebietes Eschborn innerhalb der Gemarkung Eschborn und für die Änderung der Betriebsspannung von 20-kV auf 110-kV der Hochspannungsfreileitungen Höchst – Bommersheim (Bl. 3019) im Abschnitt Pkt. Nied – UA Höchst und der Hochspannungsfreileitung Pkt. Nied – UA Griesheim (Bl. 3027) im Stadtgebiet von Frankfurt am Main innerhalb der Gemarkungen Nied, Griesheim und Schwanheim, wird gemäß §§ 43 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG festgestellt.

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere:

- Die Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG.
- Die Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung für das Landschaftsschutzgebiet Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main gemäß § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG.
- Die Erteilung der Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung der Maste Nr. 1010 bis 1016 der Bl. 3019 im Überschwemmungsgebiet der Nidda außerhalb des Gewässerrandstreifens.
- Die Erteilung der Genehmigung nach § 22 HWG zur Errichtung von Anlagen über die Fließgewässer Nidda, Laufgraben und Westerbach.
- Erteilung einer Ausnahme vom Anbauverbot für die Masten Nr. 1026 und 1027 entlang der BAB 5 und BAB 66 gem. § 9 Abs. 1, 8 FStrG.

Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, ist der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main gem. §§ 8, 9 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die widerrufliche und mit Nebenbestimmungen versehene Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwe-

cke der Grundwasserabsenkung sowie Einleitung des geförderten Grundwassers in namenlose Gräben und die Nidda erteilt worden. Der Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere bezüglich baubetrieblicher Regelungen, zum Immissionsschutz, dem Schutz der Gewässer und des Bodens und von Natur- und Landschaft einschließlich artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte auferlegt.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat die Vorhabenträgerin Zusagen gegeben, die in dem Beschluss bestätigt wurden.

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen und Forderungen entschieden worden. Soweit die Einwendungen, Forderungen und Anträge nicht ausdrücklich zurückgenommen oder ihnen durch Zusagen der Vorhabenträgerin oder den Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde, sind sie zurückgewiesen worden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43, Fachgerichtszentrum, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen abzugeben. Diese Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger im Verfahren keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

III. Zustellung sowie die Veröffentlichung/ Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Nach § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG sowie § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt zu geben.

Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 24. Januar 2024 und die festgestellten Planunterlagen ab dem 22. Februar 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt mit der Rechtsbehelfsbelehrung unter der Rubrik: Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Energienetze veröffentlicht (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/energienetze>) und für die Dauer von zwei Wochen zugänglich gemacht.

Nach § 20 UVPG können der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen auch über das UVP-Portal-Verbund eingesehen werden (<https://www.uvpverbund.de>).

Zusätzlich werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses verbunden mit einem Hinweis auf die Zugänglichmachung auf der Internetseite

des Regierungspräsidiums Darmstadt in den örtlichen Tageszeiten, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben. Der Vorhabenträgerin ist der Planfeststellungsbeschluss zuzustellen.

Betroffene oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können während der Dauer der Veröffentlichung vom Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt, verlangen, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Darmstadt, den 22. Februar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/2-2020

StAnz. 10/2024 S. 309

181

Anerkennung der Di Martino Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 Abs. 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 9. Januar 2024 errichtete Di Martino Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 19. Februar 2024 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2024 → Februar veröffentlicht.

Darmstadt, den 19. Februar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.11/33-2023

StAnz. 10/2024 S. 310

182

Zuständigkeitswechsel nach § 4 Satz 2 des Schutzschirmgesetzes;

Stadt Karben

Nach § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), gibt das Regierungspräsidium Darmstadt hiermit bekannt, dass die Bestandskraft der Feststellung, nach welcher der Ergebnishaushalt der Stadt Karben in den Rechnungsergebnissen der drei aufeinanderfolgenden Jahre 2015 bis 2017 ausgeglichen war, zum 8. Februar 2024 eingetreten ist.

Mit Eintritt der Bestandskraft ist nach § 4 Satz 3 SchuSG der Landrat des Wetteraukreises als Behörde der Landesverwaltung nach § 136 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wieder für Genehmigungen nach § 97a HGO zuständig.

Darmstadt, den 15. Februar 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. I 16-33 c 10/5-2018/5

StAnz. 10/2024 S. 310

183 GIESSEN**Auflösung der Weber-Pröscher-Sauer-Stiftung mit Sitz in Schotten**

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes habe ich mit Datum vom 2. Januar 2024 die Auflösung der Weber-Pröscher-Sauer-Stiftung mit Sitz in Schotten genehmigt.

Durch die Auflösung fällt das Vermögen an die Stadt Schotten, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat, wobei entsprechend den gesetzlichen Regelungen zunächst die Liquidation der Weber-Pröscher-Sauer-Stiftung erfolgt.

Gießen, den 15. Februar 2024

Regierungspräsidium Gießen

II 21 - 25 d 04/11 – (5) – 7

StAnz. 10/2024 S. 311

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT**184****Ausbau der Bundesstraße 458 im Bereich der AS Fulda-Mitte;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vertreten durch das Land Hessen (Hessen Mobil) beabsichtigt, die Bundesstraße 458 auszubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Fulda über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist ein zweibahniger Ausbau bis zum zukünftigen Knotenpunkt mit der geplanten Verbindungsspanne Künzell (L 3379). Dies schließt die Errichtung eines zusätzlichen dreistreifigen Brückenbauwerks für die südliche Richtungsfahrbahn ein.

Für das Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Achtungsabstandes eines störanfälligen Betriebes im Sinne der EU-Richtlinie zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Durch das Vorhaben wird kein Störfallrisiko ausgelöst, vergrößert oder die Folgen eines Störfalles verschlimmert.

Begründung

Die visuellen Veränderungen durch den Verlust von 9.000 m² meist jungen Gehölzen sind nicht erheblich, da nach Bauende wieder Gehölzflächen angelegt werden. Die Nutzung eines WSG III als temporäres Baufeld ist bei Beachtung der Auflagen nicht erheblich. Die neue Brücke über die A 7 führt kaum zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, weil nur eine zweite Brücke neben eine vorhandene gestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Fulda, den 15. Februar 2024

Hessen Mobil Fulda

20g - B458-AS-Mitte - PB11.3.02-Ku

StAnz. 10/2024 S. 311